



## Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 22.08.2019

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

### Interpellation Françoise Bartlome-Gallandre, FDP; "Entgangene Finanzen"; Beantwortung

LNR 6549

TNR 21

**Zuständig für das Geschäft:** Manfred Waibel, Gemeindepräsident  
**Ansprechpartner Verwaltung:** Thomas Sitter, Abteilungsleiter Finanzen

#### Bericht

An der GGR Sitzung vom 28.03.2019 ist die Interpellation „Entgangene Finanzen“ von Françoise Bartlome-Gallandre, FDP, mit folgendem Wortlaut eingereicht worden:

### **FDP** Die Liberalen

#### Interpellation FDP-Fraktion

##### Entgangene Finanzen:

Im Zusammenhang mit den aktuellsten Entwicklungen im Dossier des Ferienheims Region Fraubrunnen Schönbühl (s. BZ-Artikel vom 6. März 2019) und demjenigen des SVSA (s. Bund-Artikel vom 6. März 2019) bitten wir den Gemeinderat, zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

- Ist es sinnvoll und wirklich notwendig in das Ferienhaus der Region Fraubrunnen zu investieren, wenn man nicht weiss, wann und ob es verkauft wird bzw. ob wie lange es gewinnbringend betrieben werden kann?
- Der Grosse Rat des Kantons Bern will erst wieder über grosse Investitionsprojekte beraten, wenn Transparenz über deren Finanzierbarkeit insgesamt besteht. Dies bringt Unsicherheiten für die geplante Verlagerung des kantonalen Strassenverkehrsamts SVSA von Bern nach Münchenbuchsee. Der jährliche Baurechtszins war ein gewichtiges Pro-Argument in der Diskussion um die Verlagerung des SVSA. Welche finanziellen Konsequenzen hat der Beschluss des Grossen Rates für unsere Gemeinde?

##### Begründung

Sowohl im Zusammenhang mit dem Ferienhaus der Region Fraubrunnen in Schönried als auch mit dem SVSA, konnten ansehnliche Einkünfte in die Gemeindekasse erwartet werden.

Im Fall des Ferienheims können diese nicht nur nicht realisiert werden, sondern es muss auch investiert werden, damit das Ferienhaus zumindest weiterhin vermietet werden kann.

Wir machen uns Sorgen, dass die Verzögerung des SVSA-Baus dazu führt, dass das Land nicht nur keinen Baurechtszins abwirft sondern auch, dass die Gemeinde zusätzlich auf unbestimmte Zeit hin nicht über die Parzelle verfügen kann.

*F. Bartlome*

*T. Sitter*

## Beantwortung durch den Gemeinderat

1. Das Ferienhaus Region Fraubrunnen ist im Besitz des Vereins Ferienhaus Region Fraubrunnen. Der Verein ist für den Unterhalt des Hauses verantwortlich. Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee ist im Vorstand des Vereines vertreten. Auch kann die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee an der jährlichen Vereinsversammlung Einfluss auf Entscheide betr. Unterhalt und Investitionen nehmen. Grundsätzlich ist es unerlässlich, ein Gebäude zu unterhalten und auch nötige Investitionen zu tätigen, um den Werterhalt sicherzustellen. Ein Verkauf des Hauses steht momentan nicht zur Diskussion.
2. Der Baurechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, der Burgergemeinde Münchenbuchsee und dem Kanton Bern wurde am 20. Dezember 2017 rechtsgültig unterschrieben. Die Gültigkeit des Vertrages bedarf der rechtskräftigen Genehmigung des Vertrages, unter anderem, durch den Grossen Rat des Kantons Bern. Diese Genehmigung ist zur Zeit noch ausstehend.

Unter Ziffer VI des Baurechtsvertrages sind die Finanziellen Vertragsbestimmungen geregelt:

*Punkt 3, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten*

*Die Baurechtszinszahlungen werden gestaffelt wie folgt zur Zahlung fällig:*

- *Ab dem Datum des Eintritts der Rechtskraft einer Baubewilligung für das Bauvorhaben des Bauberechtigten, spätestens aber 3 Jahre nach Unterzeichnung dieses Baurechtsvertrages, sind 50% des Baurechtszinses geschuldet. Die Frist von drei Jahren ab Unterzeichnung dieses Baurechtsvertrages verlängert sich um die Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren Dritter, maximal aber um 2 Jahre auf 5 Jahre.*
- *Ab dem Datum der Inbetriebnahme der Bauten des Bauberechtigten, spätestens aber 5 Jahre nach Unterzeichnung des Baurechtsvertrages, sind 100% des Baurechtszinses geschuldet. Die Frist von fünf Jahren ab Unterzeichnung dieses Baurechtsvertrages verlängert sich um die Dauer von allfälligen Rechtsmittelverfahren Dritter, maximal aber um 2 Jahre auf 7 Jahre.*

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Genehmigung des Baurechtsvertrages durch den Grossen Rat des Kantons Bern, nach Priorisierung der Investitionen, erfolgen wird und damit die obenstehenden Bedingungen eingehalten werden können.

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage kann nicht von entgangenen Finanzen gesprochen werden.

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29, Abs 1 + 2
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		GO GGR	Art. 29, Abs 3

## Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

## Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### **Detailberatung**

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### **Eröffnung**

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register „Parlament“)
2. Finanzabteilung (zur Kenntnis)

### **Beilagen**

---

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 30. September 2019, in Kraft.